

Satzung

des Radfahrer-Vereins „All-Heil“ 1903 Bolanden e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1. Der am 18. Mai 1903 gegründete Verein führt den Namen „Radfahrer-Verein „All-Heil“ 1903 Bolanden e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und den zuständigen Fachverbänden. Der Verein hat seinen Sitz in Bolanden. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern auf dem Registerblatt VR 11219 eingetragen. Das Vereinsjahr/Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.**
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein stellt seinen Mitgliedern das Vereinsvermögen, insbesondere Kunsträder und Radballmaschinen zur Verfügung. Sie haben bei Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.**

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.**
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist ebenfalls innerhalb eines Monats ein Einspruch zulässig.**
- 3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins an.**

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung des Vereins.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig.**

§ 4

Beiträge

- 1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird über SEPA. Lastschriftverfahren jährlich bis spätestens 31.3. erhoben. Lizenz-Wertungskarten oder ähnliche Kosten trägt der Verein, falls vom Vorstand nichts anderes bestimmt wurde.**

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- 1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinsschädigendes Verhaltens**
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung**
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung****
- 2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis**
 - b) Geldstrafe nach Festsetzung durch den Vorstand**
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.****
- 3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.**

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft. Bis zur endgültigen Entscheidung der Vorstandschaft ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im I. Quartal des neuen Jahres statt. Die Einberufung muß mindestens 10 Tage vor dem Stattfinden mit Schreiben an alle Mitglieder und durch Veröffentlichung in der lokalen Presse erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Folgende Punkte muß die Tagesordnung umfassen:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Ggffls. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Ggffls. Wahl des Vorstandes und Kassenprüfer
 - e) Ggffls. Satzungsänderungen
1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar. Es ist eine Wahlkommission zu wählen, die ihren Wahlleiter bestimmt.
 2. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Neuwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
 3. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
 5. Bei Wahlen erfolgt geheime Abstimmung nur bei mehreren Vorschlägen.
 6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung unterschreibt der Schriftführer und ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB.

§ 9

Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden**
- b) dem 2. Vorsitzenden**
- c) dem Kassenwart**
- d) dem Schriftführer**
- e) dem Sportausschussvorsitzenden**
- f) dem Jugendleiter**
- g) fünf Fachwarten**
- h) Zeugwart**
- i) 4 – 10 Beisitzern**
- j) Pressewart (falls nicht ein Vorstandsmitglied die Funktion des Pressewartes übernimmt).**

Durch die hohe Anzahl von Beisitzern erübrigt sich die Bildung von Ausschüssen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden vom Schriftführer protokolliert.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Verein nur wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Kassenwart wiederum vertritt den Verein nur wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.

- 1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.**
- 2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.**
- 3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.**

§ 10

Schiedskommission ersatzlos gestrichen

§ 11

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei bis drei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Vereinsleben, Spielbetrieb oder Übungsstunden entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bolanden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Sonstiges

Vorstehende Satzung wurde der Jahreshauptversammlung am 25. 01. 2014 vorgelegt und beschlossen.

Bolanden, den 25. 01. 2014

Der Vorstand:
gem. § 26 BGB.
Dieter Menzel, 1. Vorsitzender

Frank Becker, 2. Vorsitzender

Helmut Steingaß, Kassenwart

Peter Risler, Schriftführer